

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

**PER Email**

Stadt-/Kreisverwaltungen

Jugendamt im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit  
NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im  
Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

27.08.2024

Herr von Kleinsorgen

Tel 0221 809-6231

Constantin.vonkleinsorgen@lvr.de

Auftrag  
Kindeswohl 

**Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW**

**Hier: Vorgezogene Aufforderung zur Antragstellung in den Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 des KJFP NRW für das Haushaltsjahr 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW hat gebeten, zur vorgezogenen Antragstellung für Projekte der **Förderpositionen 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 (Internationale Jugendarbeit) KJFP NRW, die sich auf Maßnahmen für die erste Jahreshälfte 2025, beziehen, aufzufordern.**

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

**15.10.2024**

festgelegt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin **ausschließlich über das Online-Förderverfahren kjfp.web einzureichen.** Sofern über Ihren Antrag positiv entschieden werden sollten, sind auch die weiteren Verfahrensschritte (Mittelanforderung und Verwendungsnachweis) über dieses Verfahren zu erstellen.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die bis zu diesem Stichtag eingehen, vorrangig behandelt.

Für die Antragsstellung in den Positionen 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 (Internationale Jugendarbeit) nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.kjfp.web.nrw.de/onlineantrag>

**Informationen und eine Kurzanleitung zur Registrierung und Nutzung finden Sie auf unserer Homepage: [Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW | LVR](#)**

Für die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf den in der Anlage beigefügten Auszug der Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2025 aus dem Kinder- und Jugendförderplan, Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und Pos. 5.2 (Internationale Jugendarbeit).

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gem. den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmendenbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Außerdem weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mit diesem Schreiben zur Antragstellung für die übrigen Förderpositionen des KJFP NRW **nicht** aufgefordert wird. Hierzu erfolgt ein gesondertes Rundschreiben.

Beigefügt ist ebenfalls das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur vorgezogenen Antragstellung 2025 für Einzelprojekte der Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 (Internationale Jugendarbeit), in dem die Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze von 12.500,00 Euro gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer

4.3.2 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem KJP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).  
Für Fahrten zu Gedenkstätten beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Ich bitte Sie, diese Informationen mit dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:  
[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/kinderundjugendfrderplannrw/kinderundjugendfrderplannrw\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/kinderundjugendfrderplannrw/kinderundjugendfrderplannrw_1.jsp)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Constantin von Kleinsorgen  
Teamleiter Jugendförderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig

**Nachrichtlich:**

- Landesjugendring NRW
- Kommunale Spitzenverbände

**Anlagen:**

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Antragstellung der Förderposition 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und 5.2 (internationale Jugendarbeit) in 2025
- Auszug aus den Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2025 aus dem Kinder- und Jugendförderplan, Pos. 2.2 (nur Gedenkstättenfahrten) und Pos. 5.2 (internationale Jugendarbeit).